

Gültige Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr

gültig ab 17.04.2022

3G-Nachweis:

Als Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr im Sinne der Verordnung gilt ein:

1. Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) **ZWEITIMPFUNG**, die nicht länger als **180 Tage** zurückliegen darf. Bis zum 18. Lebensjahr gilt die Zweitimpfung 210 Tage.
 - b) **WEITERE IMPFUNG**, die nicht länger als **365 Tage** zurückliegen darf
2. **GENESUNGSNACHWEIS** oder **ÄRZTLICHE BESTÄTIGUNG** über eine **in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit COVID-19**, die molekularbiologisch bestätigt wurde.
3. **ABSONDERUNGSBESCHEID**, wenn dieser für eine **in den letzten 180 Tagen** vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit COVID-19 erkrankte Person ausgestellt wurde.
4. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (= PCR-Test), dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
5. Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
6. Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.